

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
der Bonn International Graduate School for Computer
Science

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. August 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
der Bonn International Graduate School for Computer Science der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. August 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stellung der Bonn International Graduate School for Computer Science	5
§ 2 Aufgaben und Ziele	5
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Organe und beratende Gremien der BIGS-CS	6
§ 5 Kollegrat	6
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Doktorand*innenversammlung	7
§ 8 Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren	7
§ 9 Koordinationsstelle	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder	8
§ 11 Auswahl und Mitgliedschaft der Doktorand*innen der Graduiertenschule	8
§ 12 Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule	9
§ 13 Fachliche Betreuung der Doktorand*innen	10
§ 14 Qualitätssicherung	10
§ 15 Inkrafttreten	11

§ 1

Stellung der Bonn International Graduate School for Computer Science

- (1) Die „Bonn International Graduate School for Computer Science“ (BIGS-CS) ist eine Graduiertenschule unter Beteiligung von Wissenschaftler*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Für Doktorand*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät findet die Promotionsordnung zur Erlangung des Grades des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die BIGS-CS bietet ein internationales, forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm für Doktorand*innen an. Die Lehrsprache im Ausbildungsprogramm der BIGS-CS ist Englisch.
- (2) Die Graduiertenschule befasst sich mit allen Aspekten der modernen Informatik.
- (3) Ziel der Graduiertenschule ist die Förderung der Ausbildung und Karriere des naturwissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Informatik auf hohem, international sichtbarem Niveau.
- (4) Die Graduiertenschule fördert Chancengleichheit, Diversität und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der Universität Bonn.
- (5) Die Graduiertenschule schafft und unterhält eine ihre Aktivitäten unterstützende Infrastruktur.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung wird eine Liste der Gründungsmitglieder der BIGS-CS dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgelegt. Jedes Gründungsmitglied muss Doktorand*in, Professor*in oder promovierte*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in der Informatik oder eines verwandten Fachs der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sein.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt jeweils einen Antrag der Person, die eine Mitgliedschaft wünscht, voraus. Antragsberechtigt sind:
 - a) Doktorand*innen der Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn,
 - b) Professor*innen der Informatik und verwandten Fächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn,
 - c) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Informatik und verwandten Fächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und
 - d) promovierte Wissenschaftler*innen, die durch ein gemeinsames Forschungsvorhaben eng mit Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) zusammenarbeiten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme sind sowohl die fachlichen Voraussetzungen für das Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule als auch die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der BIGS-CS maßgeblich. Die Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlkriterien für Antragsteller*innen gemäß § 3 Absatz 2 lit. a) wird in § 11 geregelt.
- (4) Die Angebote der Graduiertenschule sind für Mitglieder der BIGS-CS offen. Doktorand*innen der Universität Bonn, die nicht Mitglieder der BIGS-CS sind, und Masterstudierende der Universität Bonn sind im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berechtigt, an Lehrveranstaltungen der Graduiertenschule teilzunehmen.

- (5) Doktorand*innen der Graduiertenschule bleiben in der Regel bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens Mitglied der Graduiertenschule. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
- a) im Falle der Exmatrikulation,
 - b) durch Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in oder
 - c) durch Feststellung des Ausschlusses aus der Graduiertenschule gemäß § 11 Absatz 5.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet die Berechtigung der Doktorand*innen zur Teilnahme an den Angeboten der Graduiertenschule im Rahmen des Ausbildungsprogramms. § 3 Absatz 4 bleibt unberührt. Das Promotionsverhältnis zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wird durch § 3 Absatz 5 lit. b) und c) nicht berührt und richtet sich weiter nach den einschlägigen Promotionsordnungen.

§ 4

Organe und beratende Gremien der BIGS-CS

Organe der BIGS-CS sind

- a) der Kollegrat und
- b) der Vorstand.

Die Doktorand*innenversammlung berät die Organe der Graduiertenschule in allen das Ausbildungsprogramm betreffenden Fragen.

§ 5

Kollegrat

- (1) Dem Kollegrat gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) und c) sowie die beiden Doktorand*innensprecher*innen gemäß § 7 Absatz 2 an.
- (2) Der Kollegrat
 - a) entscheidet über die konkrete Gestaltung des ergänzenden Promotionsstudiums im Rahmen der BIGS-CS unter Beachtung der einschlägigen Promotionsordnung;
 - b) erarbeitet Vorschläge für die Aufnahme und den etwaigen Ausschluss von Mitgliedern und
 - c) wählt die*den Sprecher*in der Graduiertenschule und deren*dessen Stellvertretung sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 1.
- (3) Der Kollegrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die*der Sprecher*in oder deren*dessen Stellvertretung und insgesamt, einschließlich der Sprecherin*des Sprechers oder seiner Stellvertretung, mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Die Kollegratssitzung wird von der*dem Sprecher*in oder ihrer*seiner Stellvertretung geleitet. Beschlüsse im Kollegrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der*dem Sprecher*in, deren*dessen Stellvertretung, zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) der Graduiertenschule sowie den beiden Doktorand*innensprecher*innen gemäß § 7 Absatz 2 gebildet.
- (2) Die*Der Sprecher*in, dessen*deren Stellvertretung und die zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Kollegrat aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) gewählt.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (4) Der Vorstand
 - a) leitet die Graduiertenschule und führt ihre Geschäfte,
 - b) ist verantwortlich für die grundsätzliche Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
 - c) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) bewertet die Leistungen der Doktorand*innen gemäß § 11 Absatz 3 und
 - e) entscheidet im Rahmen der BIGS-CS zugewiesenen Mittel über das Gesamtbudget der Graduiertenschule und insbesondere über
 - die Verwendung von Sachmitteln (inklusive Verbrauchs- und Investitionsmittel) sowie
 - die Verwendung von Reise- und Tagungsmitteln.
- (5) Die*Der Sprecher*in
 - a) trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung,
 - b) bereitet die Sitzungen des Kollegrates und des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Kollegrates und des Vorstands aus und
 - c) bereitet die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 in die Graduiertenschule vor.

§ 7

Doktorand*innenversammlung

- (1) Der Doktorand*innenversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 lit. a) an.
- (2) Die Doktorand*innenversammlung wählt einmal jährlich zwei Sprecher*innen der Doktorand*innen. Die beiden Sprecher*innen vertreten die Interessen der Doktorand*innen der BIGS-CS und organisieren zusammen mit anderen Doktorand*innen aus der Doktorand*innenversammlung einmal im Jahr ein Netzwerktreffen, an dem nur Doktorand*innen und ausgewählte Vortragende teilnehmen.
- (3) Die Doktorand*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird von den Sprecher*innen der Doktorand*innen geleitet. Beschlüsse der Doktorand*innenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Doktorand*innenversammlung befasst sich mit allen die Doktorand*innen betreffenden Aspekten der Graduiertenschule, insbesondere der Qualität des Ausbildungsprogramms. Beschlüsse und Anliegen der Doktorand*innenversammlung werden dem Kollegrat von den Sprecher*innen der Doktorand*innen vorgetragen.

§ 8

Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren

- (1) Der Kollegrat, der Vorstand und die Doktorand*innenversammlung können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann die*der Sprecher*in bzw. die*der Vorsitzende der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen Videokonferenztools genutzt werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Beschlüsse des Kollegrats, des Vorstands und der Doktorand*innenversammlung mittels elektronischer Kommunikation zu fassen. Im Falle von Abstimmungen im Rahmen von Online-Sitzungen, welche unter Nutzung eines Videokonferenztools durchgeführt werden, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder mittels eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz

durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Für Umlaufbeschlüsse ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb dieser Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist durch den Vorsitz eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, in deren Rahmen der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder haben ihr Votum eigenhändig zu unterschreiben und per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz zurückzusenden. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne der Sätze 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, sofern Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall ist jedoch eine Abstimmungsfrist zu setzen und mit der Übersendung der Vorlage sind Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool zu geben.

§ 9

Koordinationsstelle

- (1) Die Koordinationsstelle unterstützt die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ist insbesondere zuständig für
 - a) die Organisation der Veranstaltungen des Ausbildungsprogramms einschließlich der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen,
 - b) die Unterstützung der Doktorand*innen in organisatorischen Fragen und
 - c) die Unterstützung der Sprecherin*des Sprechers bei der Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand und Kollegrat sowie bei der Vorbereitung von Tagungen, Symposien und der Doktorand*innenauswahl.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 lit. a) sind verpflichtet, das Ausbildungsprogramm der Graduiertenschule gemäß § 12 zu absolvieren. Sie wirken an der Weiterentwicklung der Aktivitäten der Graduiertenschule mit und nehmen aktiv an den internen Evaluationen und qualitätssichernden Maßnahmen der Graduiertenschule teil.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) und c) verpflichten sich, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule mitzuarbeiten und die Graduiertenschule aktiv zu unterstützen. Insbesondere wirken sie am Ausbildungsprogramm und bei der Betreuung der Doktorand*innen der Graduiertenschule mit. Jedes Mitglied gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) ist verpflichtet, regelmäßige Lehrveranstaltungen im Ausbildungsprogramm der Graduiertenschule anzubieten.

§ 11

Auswahl und Mitgliedschaft der Doktorand*innen der Graduiertenschule

- (1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule berechtigt die Doktorand*innen, an Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule teilzunehmen. Anträge auf Mitgliedschaft sind jederzeit möglich.
- (2) Für die Aufnahme in die Graduiertenschule müssen Antragstellende
 - a) als Doktorand*innen an der Universität Bonn für ein Promotionsstudium an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sein,
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß der einschlägigen Promotionsordnung erfüllen,
 - c) die Bearbeitung eines mindestens auf 3 Jahre angelegten Forschungsprojekts in einem für die Graduiertenschule relevanten Themenbereich gewährleisten,
 - d) die fachlichen Voraussetzungen für das Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule nachweisen und mindestens eine*n promotionsberechtigte*n Betreuer*in haben, der*die Mitglied der BIGS-CSist.

Für die Aufnahme von Promovierenden gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Wissenschaftliche Eignung, festgestellt im Rahmen eines Vorstellungsvortrags und eines Auswahlgesprächs mit Mitgliedern des Kollegrats;
- Qualität des zusammen mit einem Mitglied der Graduiertenschule gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) oder c) vorgeschlagenen Promotionsprojekts;
- Exzellenter Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“ oder außerordentliche wissenschaftliche Leistungen, die eine besondere Eignung für das Forschungsvorhaben erkennen lassen.

(3) Für den Verbleib in der Graduiertenschule müssen die Doktorand*innen unter Berücksichtigung der in den § 11 Absatz 5, § 12 Absatz 2, § 14 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen Leistungen innerhalb des Ausbildungsprogramms erbringen. Dies wird regelmäßig durch den Vorstand bewertet.

(4) Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe und Gremien der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach der anwendbaren Promotionsordnung wirkt der Kollegrat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung der Promovierenden hin.

(5) Die Promotionsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Ab einer Dauer des Promotionsverfahrens von vier Jahren wird der Vorstand mit der*dem Doktorand*in die Gründe für die erhebliche Verzögerung und, soweit möglich, etwaige Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeit besprechen. Sofern die*der Doktorand*in die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat, kann der Vorstand einen Ausschluss aus der Graduiertenschule mit der Folge nach § 3 Absatz 5 lit. c) beschließen, sofern die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist beendet wird. Der Status als Doktorand*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Ausbildungsprogramm an. Es umfasst grundsätzlich drei Jahre.

(2) Das Ausbildungsprogramm besteht aus Vorlesungen, Seminaren, wissenschaftlichen Vortragsreihen und einer Ausbildungsreihe zu überfachlichen Kompetenzen.

(3) Die Doktorand*innen müssen an dem Ausbildungsprogramm in einem vom Kollegrat festgelegten Umfang teilnehmen.

(4) Die Doktorand*innen organisieren einmal im Jahr ein Netzwerktreffen, an dem Doktorand*innen und ausgewählte Vortragende teilnehmen.

(5) Doktorand*innen haben die Möglichkeit, während ihrer Promotion Anträge auf Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an einer internationalen, als exzellent ausgewiesenen Konferenz zu stellen.

§ 13

Fachliche Betreuung der Doktorand*innen

- (1) Die fachliche Betreuung des Promotionsvorhabens erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung.
- (2) Jede*r Doktorand*in der Graduiertenschule wird durch einen*eine Mentor*in unterstützt. Der*Die Mentor*in kann Mitglied der Graduiertenschule gemäß § 3 Absatz 2 lit. b) oder c) sein, ist für die überfachliche Betreuung zuständig und steht den Doktorand*innen beratend zur Seite. Die*der Mentor*in stellt sicher, dass ihre*seine Beratungsangebote nicht mit der Betreuung der*des nach der einschlägigen Promotionsordnung bestellten Betreuerin*Betreuers kollidieren.
- (3) Jedem*Jeder Doktorandin der BIGS-CS wird ein „Thesis Advisory Committee (TAC) zur Seite gestellt. Das TAC besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: (a) dem promotionsberechtigten Mitglied der BIGS-CS, unter dessen Leitung die Dissertation angefertigt wird, sowie (b) der*dem Mentor*in gemäß § 13 Absatz 2. Auf Wunsch des Doktoranden*der Doktorandin und mit Zustimmung der*des Sprecher*in kann ein weiteres Mitglied in das TAC berufen werden. Dieses dritte Mitglied muss nicht der BIGS-CS angehören.
- (4) Das Thesis Advisory Committee (TAC) tritt spätestens vier Monate nach Beginn der Promotion zu einem ersten Treffen mit dem Doktoranden*der Doktorandin zusammen, in dem das Forschungsthema sowie die gewählte Methodik erörtert werden. Im weiteren Verlauf der Promotion findet mindestens einmal jährlich ein Treffen mit dem TAC statt, vorzugsweise in Präsenz. Weitere Konsultationen können bei Bedarf auch digital erfolgen. Grundlage für das jährliche TAC-Treffen ist der gemäß § 14 Abs. 1 einzureichende schriftliche Bericht zum Stand der Dissertation. Der*die Doktorand*in berichtet auf dieser Basis über den Stand der Forschung und das geplante weitere Vorgehen. Im Protokoll wird festgehalten, ob der Fortschritt den Erwartungen des TAC entspricht; bei Abweichungen werden geeignete Maßnahmen dokumentiert. Das Protokoll wird vom Doktoranden*von der Doktorandin erstellt, von allen Beteiligten unterzeichnet und der Koordinationsstelle übermittelt. Es wird bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens dortarchiviert.

§ 14

Qualitätssicherung

Die Graduiertenschule führt qualitätssichernde Maßnahmen durch. Die Doktorand*innen sind verpflichtet, an nachfolgenden qualitätssichernden Maßnahmen der Graduiertenschule teilzunehmen:

1. Schriftlicher Bericht: Die Doktorand*innen reichen einmal pro Jahr einen Bericht zum Fortschritt ihrer Dissertation und die geplante weitere Vorgehensweise beim Vorstand ein.
2. Ausbildungsprogramm: Die Doktorand*innen evaluieren das Ausbildungsprogramm durch Teilnahme an Umfragen mittels Fragebögen und Teilnahme an der Doktorand*innenversammlung, deren Ergebnisse von den Doktorand*innensprecher*innen protokolliert und dem Kollegrat vorgetragen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Mai 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. Juli 2026.

Bonn, den 11. August 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch